

1. Ein Trainer wird wegen unsportlichen Verhalten während des Spiels . und Schmähung eines Schiedsrichters für 4 (vier) Pflichtspiele sowohl als Trainer als auch als Schiedsrichter gesperrt.
2. Der Trainer wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 EUR (einhundertundfünfzig) bestraft.
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 58,80 EUR trägt der Beschuldigte und sind mit der unter zweitens genannten Geldstrafe (gesamt 208,80 EUR) unter Vereinshaftung bis zum 13.06.2022 auf das Konto des KFA unter Angabe des o.g. Aktenzeichens einzuzahlen

Begründung :

Das Sportgericht des KFA Südthüringen wurde auf Antrag eines Staffelleiters und des Schiedsrichters Sonderberichtes tätig. Der Schiedsrichter bestätigte in seinen Ausführungen nochmals seine Angaben im Sonderbericht zum Sachverhalt. Nach Darstellung des Schiedsrichters erhielt der Trainer nach unsportlichen Verhalten (Verhalten gegenüber Schiedsrichter, Betreten der Spielfläche) eine Verwarnung durch Zeigen der gelben Karte . In Folge dessen beleidigte der Beschuldigte den gegnerischen Trainer mit den Worten „Halt die Fresse“ worauf hin der Schiedsrichter mit zeigen der roten Karte den Trainer vom Platz verwies. Im weiteren Verlauf wurden weitere beleidigende Worte vom Beschuldigten gegenüber dem Schiedsrichter geäußert. (Unter anderem „Du Drecksau, verpiss Dich“) Der Trainer bestätigte die Beleidigung gegenüber dem gegnerischen Trainer und auch seine Äußerungen gegenüber dem Schiedsrichter, schlechter Schiri, Drecks Veilsdorf jedoch bestreitet er, den Schiedsrichter wie in seinem Bericht dargelegt, beleidigt zu haben. Von einer Zeugin wird das unsportliche Verhalten des Trainers bestätigt, insbesondere die Worte „Schlechter Schiri“ und Drecks Veilsdorf. Das Gericht wertet das Gesamtverhalten des Beschuldigten während des Spiels als unsportliches Verhalten und die mehrfachen unstrittigen Äußerungen gegen über dem Schiedsrichter während und nach dem Spiel mindestens als Schmähung. Das Sportgericht erachtet die ausgesprochen Sperre und Geldstrafe als tat- und schuld angemessen, obwohl hier auch der § 42 (4e) – Anmerkung der Redaktion: Beleidigung - der Rechts- und Verfahrensordnung zur Anwendung hätte kommen können. Das Verhalten des Trainers erfüllt den Tatbestand des § 42 Abs.4 (a,c) – Anmerkung der Redaktion: Unsportliches Verhalten und Schmähung - der Rechts und-Verfahrensweise (RuVO) des TFV i.V.m. § 41 Ziff. 3 RuVO des TFV – d. R. Vergehen von Trainern - und ist entsprechend zu ahnden. +